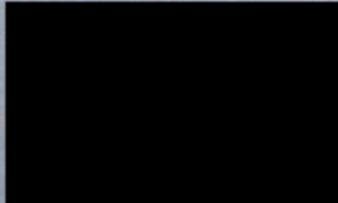




Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin



EINGANG 22. MRZ. 2016

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
BEARBEITET VON MR Dr. Wustlich  
TEL +49 30 18615- 0  
FAX +49 30 18615-7010  
E-MAIL [Buero-IIIIB2@bmwi.bund.de](mailto:Buero-IIIIB2@bmwi.bund.de)  
AZ 32306/003#3  
DATUM Berlin, 21. März 2016

BETREFF Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsgesetz im Zusammenhang mit der Sicherheitsbereitschaft

BEZUG Ihre Anfrage vom 4. November 2015

Sehr ,

mit E-Mail vom 4. November 2015 haben Sie einen Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie nach § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Zusammenhang der sog. „Sicherheitsbereitschaft aus Braunkohlekraftwerken“ gestellt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Begründung:

1. Sie haben keinen Anspruch gemäß § 3 Absatz 1 UIG auf die Zusendung der folgenden Auskünfte:

- Die vom Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel mit den betroffenen Stromkonzernen RWE, Vattenfall und Mibrag ausgehandelten Verträge mit der Kostenerstattung und weiteren Regeln für die Stilllegung ihrer Kraftwerke. Im Artikel heißt es etwa: „Die geplanten Verträge [...] gewähren RWE, Vattenfall und Mibrag eine Vorwarnzeit von zehn Tagen.“
- Die Anlage 1 des Vertragstextes zu den vorgenannten Verträgen. In der Anlage 1 heißt es etwa: „Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass das Umweltrecht und das Arbeitsrecht der Umsetzung des vorstehend beschriebenen Betriebskonzeptes nicht im Wege steht.“

Zwar haben Sie gemäß § 3 Absatz 1 UIG grundsätzlich einen Anspruch auf die gewünschten Informationen. Gemäß §§ 3 Absatz 2 Satz 3, 10 UIG sind Sie jedoch darauf zu verweisen, dass die Dokumente bereits auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) allgemein zugänglich abrufbar sind. Das BMWi hat Ihnen dazu am 10. Dezember 2015 eine Zwischennachricht geschickt. Die entsprechenden Links wurden beigefügt.

2. Sie haben in Ihrer E-Mail vom 4. November 2015 weiter darum gebeten, dass das BMWi Ihnen folgende Dokumente zusendet:

- Die interne Berechnung / Kostenschätzung der Bundesregierung vom Juni 2015 zu den Kosten der Klimareserve. Laut diesem dem WDR vorliegenden Dokument „ist unter der Rubrik „Kosten des Instruments für Stromkunden bzw. Steuerzahler“ neben [...] 230 Millionen jährlich „eine einmalige und zusätzliche Leistung“ von „1-2 Mrd. Euro“ aufgeführt“.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach UIG besteht insoweit nicht.

Einem Informationsanspruch nach § 3 UIG steht bereits entgegen, dass das BMWi zum jetzigen Zeitpunkt keine informationspflichtige Stelle im Sinne des UIG ist. Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 lit. a UIG gehören die obersten Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen. Die gesetzliche Regelung der „Sicherheitsbereitschaft“ (früher „Klimareserve“ genannt), ist zurzeit noch im parlamentarischen Verfahren. Etwas anderes würde nach § 8 Absatz 1 S. 2 und Absatz 2 UIG nur gelten, wenn das „öffentliche Interesse an der Bekanntgabe“ überwiegen würden. Ein solches Interesse ist nicht erkennbar.

Seite 3 von 3

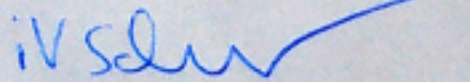
3. Weiter besteht nach § 1 Absatz 1 IFG der Anspruch auf Informationszugang nicht, da es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3 und 5 UIG handelt. Die Regelungen des UIG gehen nach § 1 Absatz 3 IFG einem Anspruch nach dem IFG vor.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i. V. m. der Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Wustlich

**Originalschreiben per 2016-03-23 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.**